



68/2014

Kiel, 9. Juli 2014

## **Landtagspräsident Schlie: Neue Verfassung ein Gewinn für unser Land**

**Kiel (SHL) – Landtagspräsident Klaus Schlie hat die Reform der Landesverfassung als „ein Gewinn“ für Schleswig-Holstein bezeichnet. „Wir bringen eine moderne Verfassung auf den Weg. Sie greift die Herausforderungen unserer Zeit auf und lässt dabei niemanden zurück. Die Verfassung ist der Grundstein unseres Zusammenlebens. Darauf können wir zu Recht stolz sein“, sagte Schlie heute im Kieler Landeshaus. Bei der Vorstellung des Abschlussberichtes würdigte der Landtagspräsident zudem die Bürgerbeteiligung bei der Reform. Die Schleswig-Holsteiner waren zu Beginn des Prozesses aufgerufen, eigene Änderungsvorschläge einzubringen.**

### Die Rede im Wortlaut:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sonderausschuss Verfassungsreform legt Ihnen nach einer etwa einjährigen Arbeit seinen Abschlussbericht mitsamt den Empfehlungen des Sonderausschusses zur Änderung der Landesverfassung vor. Der Sonderausschuss ist auf Antrag aller Fraktionen durch Beschluss des Landtags vom 26. April 2013 eingesetzt worden. Sein Auftrag lautete, Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Landesverfassung zu prüfen und dem Landtag vorzulegen. Ihm gehörten sieben Mitglieder – ein Mitglied je Fraktion sowie ich selbst als Vorsitzender – an.

Die Arbeit des Sonderausschusses haben drei renommierte Staatsrechtslehrerinnen und Staatsrechtslehrer als wissenschaftliche Berater unterstützt.

Der Ausschuss ist von der konstituierenden Sitzung am 3. Juni 2013 bis zum vorläufigen Abschluss seiner Arbeiten am 30. Juni 2014 zu zehn öffentlichen Ausschusssitzungen zusammengetreten und hat seine Beratungen in zehn weiteren internen Arbeitsgruppensitzungen vorbereitet. Der Ausschuss hat 66 schriftliche und sechs mündliche Stellungnahmen und 16 Gutachten und Beratungsbeiträge des Wissenschaftlichen Dienstes eingeholt.

Bis zum Abschluss der Arbeiten hat sich der Ausschuss mit insgesamt 144 Beratungsunterlagen befasst. Zudem sind die Mitglieder des Ausschusses zu einer Klausurtagung zusammengetreten. Ziel war es auszuloten, welche politischen und gesellschaftlichen Weiterentwicklungen eine Verfassungsänderung erfordern und welche Verfassungsänderungen konsens- und mehrheitsfähig sind.

Wie im Einsetzungsbeschluss vorgesehen, hat der Sonderausschuss Verfassungsreform auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein an seiner Arbeit beteiligt. Die Öffentlichkeit erhielt für einen längeren Zeitraum Gelegenheit, sich schriftlich oder per E-Mail mit Vorschlägen zur Verfassungsreform an den Sonderausschuss zu wenden. Die eingegangenen Vorschläge hat der Sonderausschuss ausgewertet und in seine Beratungen einbezogen.

Die Änderungsvorschläge, die detailliert im Abschlussbericht erläutert werden, stehen in einem größeren Zusammenhang. Die schleswig-holsteinische Landesverfassung ist am 12. Januar 1950 als „Landessatzung“ in Kraft getreten. Sie sollte zunächst lediglich ein Organisationsstatut mit vorläufigem Charakter sein, da man einer Neuordnung der Länder nicht vorgehen wollte.

Erst als sich Schleswig-Holstein längst als lebenskräftiges Land in der Bundesrepublik Deutschland erwiesen hatte, erhielt die bisherige Landessatzung die Bezeichnung „Landesverfassung“. Sie schrieb die Eigenstaatlichkeit des Landes fest und nahm erstmals Staatszielbestimmungen auf.

Seit 1990 sind 15 weitere Verfassungsänderungen vorgenommen worden. Darunter waren Meilensteine wie die Errichtung des Landesverfassungsgerichts und die Rezeption der Grundrechte des Grundgesetzes, die damit in Schleswig-Holstein unmittelbar als Landesrecht gelten.

Wir sehen aus dieser Entwicklungsgeschichte unserer Verfassung: Es gibt keinen Stillstand. Nur ein dynamisches Verfassungsverständnis schafft den Brückenschlag zwischen politischer Theorie und demokratischer Praxis. Deshalb müssen auch Verfassungen immer wieder überprüft und angepasst werden.

Der Sonderausschuss hat sich der Aufgabe gestellt, die Landesverfassung auf ihre Zeitgemäßheit zu überprüfen und, wo geboten, Modernisierungen vorzuschlagen.

Richtig ist: Verfassungsänderungen sind nur vorsichtig und sparsam vorzunehmen. Hat sich aber die Wirklichkeit verändert, sich vielleicht sogar von der Verfassungsnorm weg- oder weiterentwickelt, verliert die Verfassung ihren prägenden Charakter.

Bevor ich auf einzelne Punkte eingehe, lassen Sie mich eines vorweg schicken:

Auch wenn der Ausschuss nicht in allen Punkten Übereinstimmung erzielen konnte, herrscht doch in ganz wesentlichen Punkten Einigkeit! Einigkeit darüber, gemeinsam eine bürgernahe und moderne Landesverfassung zu schaffen.

Wir empfehlen deshalb, die Orientierung der Verwaltung an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit als Grundsatz in der Verfassung festzuschreiben. Was dies konkret bedeuten kann, ergibt sich auch aus einer Reihe weiterer Bestimmungen, die wir zur Aufnahme in die Landesverfassung empfehlen. So greifen wir neue, digitale Herausforderungen auf.

Wir empfehlen, dass das Land digitale Basisdienste der Verwaltung gewährleistet, die den Bürgerinnen und Bürgern die digitale Kommunikation mit der Verwaltung und die elektronische Abwicklung von Vorgängen erleichtern.

Wir empfehlen, bereits jetzt den elektronischen Zugang zu den Behörden und Gerichten in der Landesverfassung - gleichwertig neben dem persönlichen und schriftlichen Zugang - zu verankern.

Bundesweit wird das Land Schleswig-Holstein damit zum Vorreiter einer modernen Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern. Wir empfehlen darüber hinaus, dem bereits hohen Standard des Informationszugangsgesetzes mit einer neuen Verfassungsbestimmung über „Transparenz“ Verfassungsrang zu verschaffen.

Eine bürgernahe Verwaltung lebt ganz maßgeblich davon, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern amtliche Informationen zur Verfügung stellt. Diese Grundregel kann aber eingeschränkt werden, soweit entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen.

Wir wollen aber auch, dass die Bürgerinnen und Bürger die Gesetzgebung leichter und schneller nachvollziehen können. Deshalb empfiehlt der Ausschuss, die elektronische Veröffentlichung von Gesetzen und Rechtsverordnungen unmittelbar nach ihrer Verkündung vorzusehen.

Es handelt sich um einen Online-Zugang auf das Gesetz- und Verordnungsblatt, der sicherstellen soll, dass Gesetzesänderungen schnell und niedrigschwellig nachvollzogen werden können.

In einer Zeit, in der mobile Kommunikation, die elektronische Speicherung von Daten und das Internet unverzichtbarer Bestandteil der privaten Lebensgestaltung geworden sind, beschäftigt die Sicherheit in der digitalen Welt vor allem die Bürgerinnen und Bürger. Welchen Nachholbedarf Recht und Politik hier gegenüber den technischen Möglichkeiten haben, können wir seit Monaten täglich den Nachrichten entnehmen.

Deshalb empfehlen wir, das Land durch ein Staatsziel zu verpflichten, den Schutz der digitalen Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Dieser Schutz umfasst die informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Beeinträchtigungen und die Vertraulichkeit und Integrität ihrer digitalen Kommunikation.

Die vorgeschlagene Verfassungsreform stärkt darüber hinaus die demokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Wir empfehlen in großer Übereinstimmung, das Unterstützerquorum für das Volksbegehren von fünf Prozent aller Stimmberechtigten, also 112.000, auf 80.000 Stimmberechtigte zu senken.

Volksentscheide über einfache Gesetze sollen bereits dann erfolgreich sein, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch die Zustimmung von mindestens 15 Prozent – statt bisher 25 Prozent – der Stimmberechtigten erreicht wird. So die mehrheitliche Auffassung im Ausschuss.

Sollen direktdemokratische Beteiligungsmöglichkeiten ernst genommen werden, hält es der Ausschuss für geboten, die bisherigen Hürden zu senken und dabei sicherzustellen, dass das Volksbegehren beziehungsweise der Volksentscheid von einer hinreichenden Anzahl Stimmberechtigter getragen wird.

Eine besondere Form der Bürgerbeteiligung ist das Petitionswesen, speziell die öffentliche Petition. In Zukunft sollen öffentliche Sitzungen des Petitionsausschusses grundsätzlich möglich sein, um die angemessene Behandlung insbesondere öffentlicher Petitionen im Landtag zu gewährleisten. Denn dies sind Petitionen, die in aller Regel von allgemeinem Interesse sind.

Es wäre inkonsequent, solche Petitionen, die von mehreren Tausend Petenten unterstützt werden können, zwingend in nicht öffentlicher Sitzung des Petitionsausschusses zu behandeln.

Zum Schutz eines jeden Petenten verbleibt es aber bei der Grundregel, dass der Petitionsausschuss Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Der Ausschuss empfiehlt ferner, den von den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar gewählten Landtag weiter gegenüber der Landesregierung zu stärken. Gegenüber der weitreichenden Verfassungs- und Parlamentsreform des Jahres 1990 empfiehlt der Ausschuss kleinere, aber – wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat – notwendige Ergänzungen.

So soll die Landesregierung künftig verpflichtet sein, auf Verlangen des Landtags ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Wahrung seiner Rechte anhängig zu machen. Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur bundesrechtlichen „Schuldenbremse“, gegen deren Einführung der Landtag nicht selbst vor dem Bundesverfassungsgericht vorgehen konnte.

Zum Schutz seiner landesverfassungsrechtlichen Befugnisse soll er daher die Landesregierung verpflichten können, ein Verfahren anhängig zu machen.

Eine bürgernahe und moderne Landesverfassung sollte auch soziale und kulturelle Herausforderungen aufgreifen. Wir empfehlen daher die Aufnahme eines alle Träger staatlicher Gewalt verpflichtenden Staatsziels Inklusion in die Landesverfassung. Das Land setzt sich danach für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sowie ihre gleichberechtigte gesellschaftlichen Teilhabe ein.

Ein deutliches Signal setzt der Ausschuss mit seinen Empfehlungen zum Schulverfassungsrecht. Sind bereits jetzt der Schutz und die Förderung der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe allgemein in der Verfassung niedergelegt und in einigen einfachen Gesetzen ausgeprägt, soll die Verfassung nun konkreter werden.

Das Schulwesen der nationalen dänischen Minderheit soll in der Verfassung verankert und institutionell gewährleistet werden.

Überwiegend empfiehlt der Ausschuss darüber hinaus, auch die Finanzierung der dänischen Schulen durch das Land in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe festzuschreiben. Die Finanzierung der anderen privaten Ersatzschulen überlässt der Sonderausschuss der künftigen einfachen Gesetzgebung. Eine Initiative, auch für diese Schulen eine Gleichstellung in der Verfassung zu erreichen, fand keine Mehrheit.

Mit seiner Empfehlung, den Friesisch- und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen zu schützen und zu fördern, setzt der Ausschuss ein deutliches Signal, die kulturelle und sprachliche Vielfalt im Land ernst zu nehmen, zu bewahren und dies an prominentester Stelle zum Ausdruck zu bringen.

In meinen einleitenden Worten habe ich Ihnen den Weg von der Landessatzung zu einer modernen Landesverfassung skizziert. Heute schlägt der Sonderausschuss nunmehr vor, dieser Landesverfassung gewissermaßen als Eingangsportale eine Präambel voranzustellen, durch die sich das Land neben universellen Werten wie Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität zu den historischen und kulturellen Grundlagen unseres Landes Schleswig-Holstein bekennt.

In der Empfehlung des Sonderausschusses für die Präambel fehlt das Bekenntnis zu der Verantwortung vor Gott und den Menschen. Letztlich hat sich im Sonderausschuss nach intensiver Diskussion – aus meiner Sicht leider – für dieses Bekenntnis kein hinreichender Konsens herstellen lassen. Die Vermeidung des Gottesbezuges wurde mit der abnehmenden Religiosität der Gesellschaft und der religiösen Neutralität des Staates begründet, der ein Gottesbezug widerspräche.

Gestatten Sie mir die persönliche Bemerkung, dass es den Befürwortern des Gottesbezuges nicht darum geht, die Verfassung auf ein bestimmtes religiöses Bekenntnis festzulegen. Das Bekenntnis zu der Verantwortung vor Gott – nicht zu Gott – und den Menschen gesteht ein, dass weder Staaten noch Menschen aus sich heraus vollkommen sind, sondern ihrer immer sich erneuernden Rechtfertigung bedürfen.

Dies ist eine Absage an totalitäre Willkür und eine Zusage an Freiheit und Menschenrechte, die die vorgeschlagene Präambel betont, ohne aber deren Verwurzelung und die Letztverantwortung des Staates in den Blick zu nehmen. Steht dies im Vordergrund, kann das Bekenntnis zu der Verantwortung vor Gott und den Menschen sicherlich auch von nicht religiösen Menschen akzeptiert werden.

Ein letzter Gedanke dazu sei mir erlaubt: Ist ein echtes Bekenntnis zu den historischen und kulturellen Grundlagen des Landes ohne Bezug auf die rund 1000-jährigen Geschichte des Christentums und auch an 400 Jahren jüdischen Glaubens in unserem Land möglich?

Lassen Sie mich noch kurz auf zwei Punkte eingehen, auf die wir uns nicht verständigen konnten. Dies ist zum einen ein Staatsziel Wirtschaft und Arbeit, das – aus meiner Sicht – als Lebensgrundlage des Landes Schleswig-Holstein und als zusätzlicher Abwägungsgesichtspunkt in die Verfassung hätten aufgenommen werden könnten.

Zum anderen die Aufnahme eines Rechts auf gute Verwaltung über die bereits geplanten Grundsätze einer bürgernahen Verwaltung hinaus, das nach Auffassung des Ausschusses letztlich keinen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger ergäbe.

Ich will hervorheben, dass das Experiment der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ein gutes war und die Sacharbeit des Ausschusses gefördert hat.

Ich möchte mich bei den ständigen Beratern des Ausschusses, Frau Professor Brosius-Gersdorf, Frau Professor Sacksofsky und Herrn Professor Schmidt-Jortzig für ihre wissenschaftliche Expertise bedanken. Den Sachverständigen und angehörten Verbänden danke ich für ihre konstruktive Unterstützung und Mitarbeit.

Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung waren auf vielfältige Weise ebenfalls an der Arbeit beteiligt. Auch Ihnen gilt mein besonderer Dank.

Mein Dank für die gute Zusammenarbeit und Vorbereitung geht insbesondere an die Landtagsverwaltung.

Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen im Sonderausschuss für die konzentrierte und konstruktive Zusammenarbeit. Wir haben trotz zum Teil erheblicher inhaltlicher Auffassungsunterschiede gut zusammengearbeitet und heute einen Entwurf vorgelegt, der, wie ich finde, sich sehen lassen kann.